AUTO AG. STEINENRING 45 BASEL

JAGUAR

Kaufvertrag

Herrn Paul B ü c h i-Bertschmann, In den Neumatten lo, R i e h e n.

kauft heute bei der Firma **AUTO AG. STEINENRING 45** in Basel

Detail der Bestellung:	
1 Automobil Marke CITROEN 11 légère, fabrikneu	
Motor: 4 Zylinder, obengesteuert, 9,76 PS, hydr. Bremsen	
Carrosserie: Limousine, Schweizer Ausführung, Farbe: schwarz, 4-5 Plätze, 5-fach bereift, im übrigen ausgerüstet nach Katalog und den eidg. Verkehrsvorschriften, abnahmebereit. Ventilationsfenster montiert.	9'620.--
1 Kühlerjalousie eingebaut	100.--
1 Frostschutzscheibe, Occ. montiert	40.--
Total Fr.	9'760.--

Zahlbar: in bar bei Uebernahme.

Lieferzeit: 1. November 1951.

Der Kauf geschieht zu den folgenden Bedingungen:

Eigentumsvorbehalt: Die Kaufpartei anerkennt das vollständige Eigentumsrecht der Verkäuferin an den Verkaufsobjekten dieses Vertrages bis zu deren vollständiger Bezahlung. Die Kaufpartei ermächtigt die Verkäuferin, diesen Eigentumsvorbehalt am jeweiligen Wohnort der Kaufpartei ins Register eintragen zu lassen. Die Kaufpartei hat spätestens innert 14 Tagen nach erfolgtem Domizilwechsel die Verkäuferin hievon zu benachrichtigen und die neue Adresse bekannt zu geben.

Abschluß durch Vertreter: Falls Verträge durch Vertreter der Verkäuferin abgeschlossen werden, gilt der Vertrag für die Firma AUTO AG. Steinenring 45 erst dann als verbindlich, wenn ihn der Zentralsitz der Firma genehmigt hat. Der Vertrag gilt als genehmigt, wenn er vom Zentralsitz nicht mit einem innert 14 Tagen nach Kaufabschluß der Post aufgegebenen Chargéschreiben abgelehnt wird.

Lieferfrist: Im Falle verspäteter Lieferung hat die Kaufpartei nur das Recht, auf die Lieferung zu verzichten, die Anzahlung ohne Zins in der von ihr bezahlten Währung zurückzuverlangen, ohne weitere Ansprüche aus der nicht rechtzeitigen Lieferung oder dem Dahinfallen des Vertrages erheben zu können. Dieses Recht steht ihr nur dann zu, wenn seit der nach Ablauf der vertraglich festgesetzten Lieferfrist erfolgten schriftlichen Ablieferungsmahnung mehr als drei Monate verflossen sind.

Abnahme und Abnahmeverzug: Kommt die Kaufpartei in Abnahmeverzug, so kann die Verkäuferin nach unbenütztem Ablauf einer 8tägigen Nachfrist
a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen,
b) vom Vertrag zurücktreten und 25% vom Verkaufspreis vom Käufer als Konventionalstrafe verlangen. Uebersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so kann die Verkäuferin den Mehrbetrag einfordern auch ohne Verschulden der Kaufpartei.

Zahlungs-Bedingungen: Die Chassis, Wagen, Lastwagen, Ersatzteile usw. sind zahlbar in bar an der Kasse der Firma AUTO AG. Steinenring 45, in Basel. Bei Zahlungsverzug hat die Kaufpartei 6% Zins zu entrichten. Falls Zahlungen durch Check oder Wechsel außerhalb der oben genannten Orte an die Verkäuferin geleistet werden, so ändert dies nichts an den vorstehenden Bestimmungen. Unterzeichnen mehrere Personen diesen Vertrag, so schulden und haften alle der Firma AUTO AG. Steinenring 45 solidarisch.

Fälligkeits- und Eigentumsvorbehalt: Wird eine verfallene Kaufpreisrate trotz Aufforderung innert 8 Tagen nicht bezahlt, so wird der ganze Restkaufpreis fällig.
Macht die Verkäuferin von ihrem Eigentumsvorbehalt Gebrauch, so hat die Kaufpartei zu entrichten:
a) als Mietzins eine tägliche Entschädigung von 1/4% des Kaufpreises, und
b) als Entschädigung für Abnützung und Minderwert eine tägliche Entschädigung von 1/2% des Kaufpreises in den ersten drei Monaten und von 1/4% in den folgenden Monaten, sofern die Verkäuferin nicht nachweist, daß Abnützung, resp. Minderwert diese Beträge übersteigen.
Die Entschädigung für Mietzins, Abnützung und Minderwert beträgt auf alle Fälle mindestens 25% des Kaufpreises. Beruft sich die Verkäuferin infolge Verzugs der Kaufpartei auf ihr Eigentumsrecht, so ist die Verkäuferin berechtigt, das Automobil sofort an sich zu nehmen. Die Kaufpartei erklärt sich für diesen Fall jetzt schon unter Verzicht auf alle Einreden hiegegen einverstanden, daß die Verkäuferin sich ohne weiteres in den unmittelbaren Besitz des Automobiles setzen darf.

Garantie: Die Verkäuferin gibt der Kaufpartei die ihr von der Fabrik geleistete Garantie weiter. Die Garantie erstreckt sich auf Chassis und Wagen auf den Zeitraum von 6 Monaten vom Tage der Uebernahme durch die Kaufpartei an gerechnet. Sie ist ausdrücklich beschränkt auf kostenlosen Ersatz eines von der Fabrik infolge Material- oder Konstruktionsfehlers defekt befundenen Stückes, wobei Montage und Versand, Zoll- und Frachtspesen zu Lasten der Kaufpartei gehen.
Die Firma AUTO AG. Steinenring 45, lehnt jede Verantwortung ab für Chassis und Wagen, die außerhalb ihrer Werkstätten abgeändert und repariert wurden. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Zubehörteile wie z.B. Magnetapparate, Kilometerzähler, Pneus, elektrische Einrichtungen etc. Gebrauchte und Occasions-Wagen sind von jeder Garantie ausgeschlossen. Sie werden wie besichtigt und nach Probefahrt verkauft. Nachträglich zum Vorschein kommende Fehler oder geheime Mängel berechtigen die Kaufpartei weder zur Wandelung noch zu Minderung, noch zur Schadenersatzklage.

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Mitteilungen: Erfüllungsort, Lieferungsort und Gerichtsstand für alle zwischen der Firma AUTO AG. Steinenring 45 und einem Käufer durch diesen Vertrag oder sonstwie eingegangenen Verpflichtungen ist Basel.
Alle Mitteilungen an die Kaufpartei erfolgen rechtsgültig an die letzte, der Verkäuferin bekannt gegebene Adresse der Kaufpartei.

Die Unterzeichneten bestätigen ausdrücklich, von den vorstehend aufgeführten Verkaufsbedingungen Kenntnis genommen zu haben und diese ohne Einschränkungen zu anerkennen.

Im Doppel angefertigt, Basel, den 19. Oktober 1951.

Die Verkäuferin: AUTO A.G. STEINENRING 45 per

Die Kaufpartei: P. Büchi